



Reglement
Vollzug Natur- und Landschaftsschutz
Gemeinde Fahrwangen
(gemäss § 61 Bau- und Nutzungsordnung, Kap. 7.3 Vollzugsvorschriften)

Vom 02.02.2015



Impressum

Kontakt Landschaftskommission:

Präsident der Landschaftskommission:
Jörg Hochstrasser, Bruggmattweg 4, 5615 Fahrwangen
Tel. 056 667 11 06 / E-Mail: joerg.hochstrasser@bluewin.ch

Mitglieder Landschaftskommission vgl. Zusammenstellung Anhang

Fachplaner:

Victor Condrau
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt FH
DüCo GmbH, Staufbergstr. 11A, CH-5702 Niederlenz
Tel. 062 892 11 77 / Fax 062 892 11 78
E-Mail: info@dueco.ch / Website: www.dueco.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Vollzug	3
1.1 Zweck	3
1.2 Zuständigkeit Unterhalt Naturschutzzonen und -objekte	3
1.3 Vollzug und Kontrolle	3
2 Landschaftskommission	4
2.1 Aufgaben der Landschaftskommission	4
2.2 Kompetenzen	5
2.3 Zusammensetzung	5
3 Natur- und Landschaftsobjekte	6
3.1 Landschaftsinventar	6
3.2 Schutzzonen, Schutzobjekte	6
3.2.1 Geltungsbereich	6
3.2.2 Schutzzonen	6
3.2.3 Schutzobjekte	6
3.3 Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde	6
4 Siedlungsökologie	7
5 Inkrafttreten	7
6 Anhang	8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 61 der Bau- und Nutzungsordnung von 2014, folgendes Reglement zum Vollzug Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde Fahrwangen:

1 Zweck und Vollzug

1.1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Fahrwangen. Es bezeichnet die zuständigen Vollzugsstellen, deren Aufgaben und Kompetenzen, die Fördermöglichkeiten der Gemeinde und beschreibt die Anforderungen für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung von Fahrwangen.

1.2 Zuständigkeit Unterhalt Naturschutzzonen und -objekte

1) Unterhalt und Pflege der Naturschutzzonen und -objekte sind gem. § 54 BNO Sache der Grundeigentümer resp. der Bewirtschafter. Vorbehalten sind Bewirtschaftungsverträge, privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Kanton/Gemeinde und Bewirtschafter.

2) Der Gemeinderat kann im Interesse der Schutzziele Unterhaltmassnahmen auf Kosten der Gemeinde vornehmen lassen oder finanziell unterstützen. Er lässt sich durch die zuständige Landschaftskommission beraten.

3) Der Gemeinderat kann zur Erreichung und Erhaltung des Schutzziels zudem Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen. Diese regeln auch die Abgeltung der im Naturschutzinteresse erbrachten Leistungen.

1.3 Vollzug und Kontrolle

1) Für die Überwachung und Koordination der sich aus der BNO bzw. diesen Richtlinien ergebenden Auflagen setzt der Gemeinderat gem. § 59 BNO eine Fachkommission (im Folgenden Landschaftskommission genannt) ein. Diese arbeitet eng mit dem für das Ressort Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Gemeinderat zusammen.

2) Die Kommissionsmitglieder werden analog den Ansätzen der übrigen Kommissionen der Gemeinde entschädigt. Weitergehende Ansätze für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sind im Anhang zu diesen Richtlinien festgelegt.

2 Landschaftskommission

2.1 Aufgaben der Landschaftskommission

1) Die Landschaftskommission setzt sich für eine intakte Natur und Landschaft der Gemeinde Fahrwangen ein – sei es im Kulturland, im Wald oder im Siedlungsgebiet.

2) Die Gemeinden sind im Bereich Natur und Landschaft zunehmend mit Gesetzesauflagen, Umweltbelastungen und unterschiedlichen Nutzungsansprüchen konfrontiert. Daraus ergeben sich für die Gemeinden komplexe Aufgaben in der Planung und Koordination, im gesetzlichen Vollzug und im Lösen von Interessenskonflikten.

Zur Bearbeitung all dieser Themen setzt der Gemeinderat eine Landschaftskommission ein. Er delegiert dadurch wichtige Aufgaben im Bereich Natur und Landschaft an diese Kommission.

Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Erstellen eines kommunalen Naturschutz-Programmes (Mehrjahresprogramm für Umsetzung Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) und Vollzug Nutzungsplanung)
- Stellen von Anträgen an den Gemeinderat bezüglich Projekte, Aktivitäten und Jahresbudget
- Organisieren und Koordinieren von Pflege- und Aufwertungsmassnahmen
- Ausführungskontrolle ausgeführter Arbeiten
- Periodische Zustandskontrolle der Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte, Natur- und Kulturobjekte
- Bekämpfung von fremdländischen, invasiven Pflanzen und Tieren (Neobiota)
- Durchsicht von Baugesuchen bei Arealüberbauungen und Empfehlungen z. H. Gemeinderat
- Pflegeempfehlungen für einen naturnahen Unterhalt der gemeindeeigenen Flächen, bei Bedarf Begehungen mit den zuständigen Gemeindearbeitern
- Vergabe und Kontrolle der Pflege gemeindeeigener Hochstamm-bäume
- Erstellen von Subventions- und Beitragsgesuchen
- Öffentlichkeitsarbeit wie Lehrpfade, Exkursionen, Anlässe, Zeitungsartikel usw.
- Kontrolle und Aktualisierung des Natur- und Landschaftsinventars
- Koordination gemeindeübergreifender Projekte, insbesondere regionale Massnahmen, die im Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) Seetal aufgezeigt sind
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen interessierten Bevölkerungskreisen (z.B. Naturschutz, Land- und Waldwirtschaft, Erholung, Fischerei, Jagd etc.)
- Einbezug der LandbesitzerInnen, BewirtschafterInnen zu vorgesehenen Pflegemassnahmen

2.2 Kompetenzen

Im Rahmen des jährlichen Naturschutzbudgets obliegen der Kommission folgende Kompetenzen:

- Genehmigung von Unterstützungsgesuchen für die Pflege von Naturschutzobjekten
- Aufträge gemäss genehmigtem Jahresbudget
- Für Aufträge über CHF 2'500.- müssen mindestens 2 Offerten eingeholt werden
- Vergabe von Drittaufträgen: Die zu unterzeichnenden Verträge werden durch die Landschaftskommission geprüft und an den Gemeinderat zur schriftlichen Auftragserteilung durch den Gemeinderat weitergeleitet. Arbeiten, die ohne Auftragserteilung erfolgt sind, werden nicht entschädigt.

2.3 Zusammensetzung

1) Die Landschaftskommission vertritt durch ihre Zusammensetzung eine breite Fachkompetenz im Bereich Natur und Landschaft. Insbesondere sollen folgende Nutzungsinteressen vertreten sein:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Landwirtschaft
- Waldwirtschaft
- Naherholung
- Gemeindebehörde

Die Kommission besteht aus mind. 5 und max. 7 Mitgliedern, welche durch den Gemeinderat gewählt bzw. wieder bestätigt werden (4-jährige Amtsperiode).

In der Kommission ist zwingend ein Gemeinderat vertreten.

2) Die Kommission konstituiert sich selber:

- Präsident: Sitzungsleitung, Sitzungseinladungen mit Traktandenlisten (mit Unterstützung der Administration)
- Finanzen: Sammeln sämtlicher Rechnungsbelege, Einreichen von Subventionsgesuchen und Auszahlungsanträgen an den Kanton oder andere Geldgeber, Rechnungskontrolle für Aufträge
- Administration: Protokollführung, Sitzungseinladungen mit Traktandenlisten

3) Die Zusammensetzung der Kommission wird bei Bedarf aktualisiert und befindet sich im Anhang dieses Reglements.

4) Die Kommission trifft sich mindestens 4 Mal pro Jahr. Alle Sitzungen und Begehungen werden protokolliert und vergütet.

3 Natur- und Landschaftsobjekte

3.1 Landschaftsinventar

1) Alle wichtigen, typischen und erhaltenswerten Naturobjekte und Landschaftselemente, die dem Schutz von Lebensräumen für gefährdete Pflanzen und Tiere dienen oder zu diesem Zweck geschaffen werden sollen, sowie geologisch seltene Erscheinungen sind im Naturschutz-Inventar (Karte 1:5000, Bericht dazu) festgehalten. Es ist beizuziehen, sofern öffentliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührt werden.

3.2 Schutzzonen, Schutzobjekte

3.2.1 Geltungsbereich

1) Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie der Schutz besonderer Natur- und Kulturobjekte und Landschaftselemente sind im Bauzonen- und Kulturlandplan 1:2'500 grundeigentümergebunden festgelegt.

2) Die Liste sämtlicher Schutzzonen, Schutzobjekte und Natur-/ Kulturobjekte befindet sich im Anhang der gültigen BNO.

3) Ein Auszug der BNO mit der Bezeichnung der Schutzzonen, Schutzobjekte und Schutzvorschriften befindet sich im Anhang dieses Reglements.

3.2.2 Schutzzonen

Naturschutzzonen im Kulturland, § 21 BNO

Uferschutzzonen, § 22 BNO

Naturschutzzone Wald, § 23 BNO

Landschaftsschutzzone (überlagerte Schutzzone), § 24 BNO

3.2.3 Schutzobjekte

Naturobjekte, § 25 BNO

Übrige Kulturobjekte, §§ 27 und 28 BNO

3.3 Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde

1) Die Gemeinde Fahrwangen unterstützt finanziell den Erhalt der kommunal geschützten Objekte, sowie die Pflege und Neuanlage von Hecken, Hochstamm-Obstbäumen und anderen ökologisch wertvollen

Objekten, soweit es die jährliche Budgetsituation ermöglicht (gem. § 54 BNO).

2) Landeigentümer und Bewirtschafter, die die Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung für die Pflege oder Neuanlage von ökologischen Elementen anfragen, müssen ihr Gesuch mit dem entsprechenden Antragsformular einreichen (vgl. Anhang).

3) Die Tabelle „Unterstützungsbeiträge für Natur- und Landschaftselemente in der Gemeinde Fahrwangen“ (vgl. Anhang) regelt die Anforderungen und Beitragshöhen.

4) Die Gemeinde unterstützt nur solche Elemente, die von der Landschaftskommission als förderungswürdig eingestuft werden. Ein genereller Anspruch auf Mitfinanzierung kann nicht geltend gemacht werden.

5) Erhalten angemeldete Elemente bereits anderweitig Beiträge, werden diese in der Regel durch die Gemeinde nicht zusätzlich mitfinanziert. In begründeten Fällen kann ein Zusatzbeitrag gewährleistet werden, wenn z. B. nachgewiesen werden kann, dass die Beiträge Dritter den Aufwand für Pflege oder Neuanlage nicht decken können. Doppelsubventionen sind nicht gestattet.

4 Siedlungsökologie

1) Auch im Siedlungsgebiet soll den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutz gebührend Rechnung getragen werden.

2) Der Gemeinderat erlässt dazu ein Merkblatt bzw. Begleitdossier mit empfehlendem Charakter, wie bei Neu- bzw. Umbauten in der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone die Umgebungsgestaltung naturnah und ökologisch sinnvoll gestaltet werden kann (vgl. Anhang). Diese Unterlagen werden den Baugesuchsunterlagen beigelegt.

3) Die Landschaftskommission begutachtet Baugesuche mit grösserem Wirkungskreis, z. B. bei Arealüberbauungen, und gibt dazu Empfehlungen z. H. Gemeinderat ab.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Änderungen dieser Richtlinien unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.

Fahrwangen, genehmigt am: 02. Februar 2015

Namens des Gemeinderates

sig. Patrick Fischer
Gemeindeammann

sig. Bernadette Müller
Gemeindeschreiberin

6 Anhang

- Merkblatt zur Förderung wertvoller Natur- und Landschaftsobjekte in der Gemeinde Fahrwangen
- Formular für Unterstützungsantrag für Pflegemassnahmen oder Neupflanzungen
- Formular für Vereinbarung für Pflegemassnahmen oder Neupflanzungen
- Tabelle für Unterstützungsbeiträge für Natur- und Landschaftselemente in der Gemeinde Fahrwangen
- Begleitbrief Baugesuch
- Mitglieder Landschaftskommission